

# **Satzung über die Benutzung der Leichenhäuser der Gemeinde Türkenfeld**

## **(Leichenhausbenutzungssatzung - LHBS -)**

### **Inhalt**

§ 1 .... Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung .....	Seite .....	2
§ 2 .... Benutzung der Leichenhäuser.....	Seite .....	2
§ 3 .... Benutzungszwang .....	Seite .....	2
§ 4 .... Inkrafttreten.....	Seite .....	3

---

## Eingearbeitete Änderungen der Leichenhausbenutzungssatzung

<b>Datum des Erlasses</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten der Änderung</b>
15.05.2019.....	§ 3 Benutzungszwang, Ergänzungen und Änderungen	01.06.2019
.....	§ 3a Verweis auf Gebührensatzung	01.06.2019

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S. 272), erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung:

## **Satzung über die Benutzung der Leichenhäuser der Gemeinde Türkenfeld (Leichenhausbenutzungssatzung - LHBS -)**

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung**

Die Gemeinde Türkenfeld unterhält für das Bestattungswesen das Leichenhaus auf dem Friedhof in Türkenfeld und das Leichenhaus auf dem Friedhof im Gemeindeteil Zankenhausen. Geltungsbereich dieser Satzung sind die vorgenannten Bestattungseinrichtungen.

### **§ 2**

#### **Benutzung der Leichenhäuser**

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen aller auf dem Friedhof zu bestattenden Verstorbenen bis zur Bestattung und der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung auf dem Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leichen der Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg. Auf Wunsch der Angehörigen kann ausnahmsweise die Aufbahrung im offenen Sarg erfolgen soweit gesundheitliche Belange nicht entgegen stehen; die Erlaubnis hierzu ist bei der Gemeinde Türkenfeld für jeden Einzelfall einzuholen. Besucher haben keinen Zutritt zum Leichenhaus.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung - BestV - in der jeweils geltenden Fassung. Kränze, Gebinde, Blumensträuße und sonstiger Pflanzenschmuck, der zur Aufbahrung und bei oder nach der Bestattung verwendet werden, sollten aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Türkenfeld und der Angehörigen oder desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, angefertigt werden.
- (5) Leichenöffnungen dürfen in den Leichenhäusern nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Leichenöffnungen bedürfen einer vorherigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

### **§ 3**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in eines der in § 1 genannten Leichenhäuser zu verbringen.

- 
- (2) Von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets nach Türkenfeld überführte Leichen sind unverzüglich nach ihrer Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn:
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Altenheim oder Pflegeeinrichtung u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) für die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen, deren Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet,
  - c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise eine Befreiung erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird und dies nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE TÜRKENFELD  
Türkenfeld, den 27.09.2004

gez.

Georg Klaß  
Erster Bürgermeister